



ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Der Aufenthalt der nachstehenden Zahlungspflichtigen bzw. deren Vertreter/in ist unbekannt:

Erwin Hartensteiner
zuletzt wohnhaft Scheerer Straße 3, 72517 Sigmariningendorf

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 11 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Gemeinde Sigmariningendorf öffentlich zugestellt:

Schreiben vom 29.08.2025 (Aktenzeichen: 1007416-0110-001)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs während der Sprechzeiten der Gemeinde Sigmariningendorf, Hauptstraße 9, 72517 Sigmariningendorf, Zimmer Nr.0.1, einsehen bzw. abholen.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 6 LVwZG gilt der oben genannte Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung dieses Bescheides beginnt die in diesem Bescheid genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass dieser Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung unanfechtbar wird.

Sigmariningendorf, 27.05.2026
Gemeinde Sigmariningendorf
- Steueramt-
im Auftrag


(Hofäcker)

